

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 9. September 1950

9. Stück

14. Gesetz: Neufestsetzung von Verwaltungsabgaben und Einhebung von Amtstaxen.

15. Gesetz: Regelung öffentlicher Sammlungen, Änderung.

14.

Gesetz vom 14. Juli 1950 über die Neufestsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereich des Landes und der Gemeinde Wien und die Einhebung von Amtstaxen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabengesetzen in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

1. Der im § 2 vorgesehene Höchstbetrag wird auf 2000 Schilling festgesetzt.

2. Der § 6 hat zu lauten:

„Verwaltungsabgaben (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) und die nach § 3 dieses Gesetzes festgesetzten Amtstaxen sind nicht einzuheben, wenn eine Gebietskörperschaft im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist. Die Stadt Wien ist im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von den Kommissionsgebühren (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) befreit.“

Artikel II.

Der zum Gesetz gehörige Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung hat zu lauten:

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung.

	Schilling
1. Bewilligung zur Errichtung oder Übertragung einer Privattheilanstalt mit drei oder weniger Betriebsräumen	300'—
mit mehr als drei Betriebsräumen für jeden weiteren Betriebsraum	60'—

	Schilling
2. Genehmigung der Erweiterung einer bestehenden Privattheilanstalt für jeden neuen Betriebsraum	60'—
3. Verfassung und Ausfertigung von Graberhaltungsverträgen für je 2 S des erlegten Kapitals, wobei Bruchteile voll gerechnet werden	0'10
4. Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter der Bau- oder Straßenfluchtlinie:	
a) bei Grundabteilungen	2'—
b) sonst	4'—
mindestens	150'—
höchstens	1500'—
5. Aussteckung der Fluchtlinien und Höhenlagen für jeden Längenmeter	2'—
mindestens	150'—
höchstens	1500'—
6. Genehmigung von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter Baufläche ..	0'10
mindestens	100'—
höchstens	2000'—
7. Kenntnisnahme von Grundabteilungen für jeden Quadratmeter der abzutheilenden Grundfläche	0'04
mindestens	50'—
höchstens	400'—
8. Baubewilligung bei Neu-, Zu- oder Umbauten für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche	0'30
mindestens	100'—
höchstens	2000'—
Außerdem Zusätze:	
a) für einen Balkon oder Erker gegen die Gasse für jeden Quadratmeter der Ausladefläche in jedem Geschoß ..	80'—
b) für eine Keller-, Lichteinfalls- oder Einwurfsöffnung eines Kanales oder Aufzugschachtes, einen Licht- oder Luftgraben im öffentlichen Straßengrund für jeden dieser Vorbauten ..	60'—
c) für ein Wetterschutzdach über öffentlichem Straßengrund für jeden Quadratmeter der Ausladefläche ..	80'—
9. Überprüfung von Plankopien für jedes angefangene Format	20'—
mindestens	40'—

Anmerkungen: Zu 1 und 2: Als Betriebsräume gelten Ordinations-, Schlaf- und Tagräume für Patienten.

Zu 4 bis 8: Die Einhebung einer Kommissionsgebühr (§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) neben der Verwaltungsabgabe ist unzulässig.

Groschenbeträge unter 5 g werden nicht angerechnet, darüber hinausgehende sind auf die nächsten 10 g aufzurunden.

Zu 8: Keller und Dachboden werden nur insoweit, als sie selbständig benützbare Räume (Magazine, Werkstätten, Ateliere, Wohnräume) enthalten, in die Berechnung einbezogen; ein Sockelgeschoß (Souterrain) ist in seiner ganzen Ausdehnung in Rechnung zu stellen.

Bemerkungen.

1. Sofern die Freiheit von Abgaben ausdrücklich durch Gesetz festgelegt ist, kommt die Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht in Betracht.

2. Werden einer Person mehrere Berechtigungen zugleich verliehen oder für eine Person mehrere Amtshandlungen zugleich vorgenommen und ist für jede der Verleihungen oder Amtshandlungen eine Verwaltungsabgabe festgesetzt, so sind diese Verwaltungsabgaben nebeneinander zu entrichten.

3. Wird eine Berechtigung mehreren Personen gemeinsam verliehen oder eine Amtshandlung im gemeinsamen Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu entrichten, doch haften alle zur ungeteilten Hand.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kritscha

15.

Gesetz vom 14. Juli 1950, wodurch das Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBl. für Wien Nr. 16, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landesgesetz vom 3. Oktober 1946, LGBl. für Wien Nr. 16, betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen, wird geändert, wie folgt:

1. Im § 1 entfällt der Abs. 3.

2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 3 beziehungsweise 4.

3. § 4, Abs. 4, hat zu lauten:

„(4) Der Magistrat ist berechtigt, in den Bewilligungsbescheid Vorschriften für die Durchführung der Sammlung aufzunehmen. Insbesondere ist den Veranstaltern vorzuschreiben, in welcher Höhe eine Entlohnung der die Sammlungen durchführenden Personen zulässig ist. Bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Erträgnis der Sammlungen nicht ungebührlich geschmälert wird. Der Magistrat kann ferner die Veröffentlichung des Erträgnisses der Sammlung auf Kosten des Veranstalters der Sammlung bedingen.“

4. § 8, Abs. 1, hat zu lauten:

„(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes, insbesondere die Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung ohne behördliche Bewilligung sowie die Teilnahme oder Mitwirkung daran, der Versuch, durch unwahre Angaben die Bewilligung zu einer öffentlichen Sammlung zu erlangen, die Überschreitung erhaltener Bewilligungen, ferner die von Person zu Person gerichtete Aufforderung, einem Vereine beizutreten, wenn nach der Art und dem Umfange der Aufforderung oder den sonstigen Umständen, unter denen die Aufforderung ergeht, zu schließen ist, daß es sich hiebei nicht ernstlich um die Herbeiführung eines dauernden Verhältnisses zum Vereine, vielmehr bloß um die Erlangung von Geld oder anderen Leistungen handelt, schließlich jede Übertretung der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Bestimmungen und der im einzelnen Falle getroffenen Anordnungen ist unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung vom Magistrat als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 1000 S oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Neben der Geld- oder Arreststrafe kann der Verfall des Erlöses der unbefugten Sammlung ausgesprochen werden.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner Kritscha